

# SAV Aktuelle Mail-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 46/2019

17.12.2019

### **IKK Südwest: Anschreiben „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ – Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung**

#### **hier: Unverbindliche Handlungsempfehlung**

Mit Mail-Info 45/2019 vom 12.12.2019 hatten wir über das Anschreiben der IKK Südwest zum Thema „Umsatzsteuer auf gesetzliche Herstellerabschläge“ berichtet (nota bene: Bundesweit haben zahlreiche Kassen gleichlautende Schreiben verfasst; für das Saarland ist uns nur das Schreiben der IKK Südwest bekannt!). Unabhängig von dem Unmut, den die Aktion der IKK Südwest erzeugt, geht es nun darum, die Belastung der Apotheken so gering wie möglich zu halten. Daher nachstehende, sachliche Erläuterungen:

#### Umsatzsteuerrechtliche Bewertung - Prüfung durch den Steuerberater:

Steuerfragen sind komplexer Natur und müssen betriebsindividuell bearbeitet und beantwortet werden, so dass Sie sich zu der Frage, ob Sie die von der IKK Südwest gewünschte Verzichtserklärung unterschreiben, mit Ihrem Steuerberater abstimmen müssen. Der Saarländische Apothekerverein e.V. ist satzungsmäßig nicht befugt, Sie steuerrechtlich zu beraten. Alle nachfolgenden Ausführungen ergehen daher **unverbindlich** und dienen allein als Hilfestellung für Ihren Steuerberater.

#### Zum Hintergrund:

Zur Begründung wird von der IKK Südwest vorgetragen, dass von den Apotheken, über die Rechenzentren, zu hohe Umsatzsteuerbeträge gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet wurden. Namentlich geht es um die Frage, ob es sich bei den von den pharmazeutischen Unternehmen an die Apotheken geleisteten Entschädigungen für die Gewährung von Herstellerrabatten nach § 130a SGB V um ein die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhendes Entgelt von dritter Seite handelt. Die Krankenkassen stützen Ihre Aufforderung zur Verjährungsverzichtserklärung auf zum Teil höchstrichterliche Urteile und insbesondere auf ein - nicht rechtskräftiges - Urteil des Finanzgerichtes Münster aus dem Monat März 2018 zu einem komplizierten umsatzsteuerrechtlichen Problem, das angeblich indirekte Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse und Apotheke haben soll. In dem Verfahren geht es um umsatzsteuerrechtliche Fragen der Abrechnung zwischen einer deutschen Krankenkasse und niederländischen Versendern.

#### Abrechnungsfragen sind sozialrechtlich geregelt:

Das Abrechnungsprozedere ist in der Technischen Anlage 3 zu § 300 SGB V geregelt und mit den Krankenkassen umfassend abgestimmt. Wenn einzelne Krankenkassen einer gegenteiligen Auffassung sind, gehörte es zur Vertragslogik, sich an den GKV-SV zu wenden und nicht abzuwarten bis kurz vor Jahresende, um nun diesen Zeitdruck zu erzeugen.

#### Schlussfolgerungen:

In den aktuellen Schreiben bei der IKK Südwest geht es nun primär darum, mögliche Forderungen anzumelden und nicht verjähren zu lassen. Eine Hemmung der Verjährung, ohne Mitwirkung der Apotheken, können die Krankenkassen nur durch eine Klage bis 31.12.2019 erreichen. Die Steuerberatungsgesellschaft Treuhand Hannover hat an die ABDA und den DAV eine fachliche Information zu dem Sachverhalt adressiert. Die Einschätzung der Treuhand ist nochmals in **Anlage 1** beigefügt (ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit).

#### Hinweise für eine gegebenenfalls erfolgende Verzichtserklärung:

Da bei jeder Apotheke andere steuerrechtliche Gegebenheiten vorliegen, ist eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und eine Bewertung Ihrer individuellen Situation unabdingbar. Nur Ihr Steuerberater kann Ihnen mitteilen, inwieweit Ihre Umsatzsteuererklärungen noch abänderbar sind und ob es - ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes - für Sie unschädlich ist, sicherheitshalber eine Verzichtserklärung abzugeben.

In **Anlage 2** finden Sie eine Musterverzichtserklärung, die Sie an die IKK Südwest übermitteln können. Um eine fristgerechte Übermittlung zu gewährleisten, sollte die Verjährungsverzichtserklärung im Vorfeld an die IKK bis spätestens

**Mittwoch, 18.12.2019, 18.00 Uhr**

gefaxt werden. Die Verjährungsverzichtserklärung ist mit der IKK Südwest abgestimmt.  
Die Faxnummer lautet:

**0681 – 936 96 2209.**

Nur bei Übermittlung per Fax kann ein fristgerechter Zugang gewährleistet werden.

Die folgenden Punkte sollten Sie unbedingt beachten, wenn Sie auf die Einrede der Verjährung verzichten:

1. Unter keinen Umständen sollten Sie den Verzicht der Verjährung für zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bereits verjährte Forderungen erklären (bspw. Rückforderungen der Kassen aus dem Jahr 2014 – wird von der IKK Südwest auch nicht gefordert).
2. Der erklärte Verjährungsverzicht sollte sich ausschließlich auf solche Forderungen der Krankenkassen beziehen, die auf Grund noch abänderbarer Umsatzsteuererklärungen bestehen. Jegliche Forderungen aus bereits bestandskräftigen und nicht mehr abänderbaren Umsatzsteuererklärungen sollten ausdrücklich ausgeschlossen werden (s. Musterverzichtserklärung).
3. Eine Rücksprache mit Ihrem Steuerberater und eine Bewertung Ihrer individuellen Situation sind unabdingbar. Nur Ihr Steuerberater kann Ihnen mitteilen, inwieweit Ihre Umsatzsteuererklärungen noch abänderbar sind.
4. Die Einrede der Verjährung sollte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hinsichtlich der in Rede stehenden Forderung erteilt werden.

Hinweis: Die (Muster-)Verjährungsverzichtserklärung gilt nur für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015. Eve. müsste für das Jahr 2016 erneut eine Verjährungsverzichtserklärung abgegeben werden. Unter dem gegenwärtigen Zeitdruck wollten wir aber den Wirkungszeitraum der Verjährungsverzichtserklärung bewusst gering halten.

Offenhaltung:

Da wir aktuell nicht einschätzen können, ob die IKK Südwest oder eine andere Krankenkasse die Androhung zur Klageeinreichung zwecks Verjährungshemmung tatsächlich beim Sozialgericht umsetzt, empfehlen wir Ihnen, alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide bis zu einer endgültigen Klärung der steuerrechtlichen Frage offen zu halten.

**Zum Schluss nochmals folgender Hinweis:**

Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist äußerst komplex und die Rechtslage ist gegenwärtig alles andere als klar. Es ist unserer Auffassung nach **zwingend erforderlich**, dass Sie mit Ihrem **Steuerberater**, ggf. unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, Ihre **individuelle Situation** erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer

**Treuhand Hannover GmbH**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

**Zentrale Hannover**  
**Steuerabteilung**  
Leitung: StB Carmen Brünig

Ihr Ansprechpartner:  
**Dipl.-Finanzwirt (FH)**  
**Martin Weidemann, LL.M**  
**Steuerberater**

Tel.: 0511 83390 – 409  
Fax: 0511 83390 – 475  
martin.weidemann@treuhand-  
hannover.de

Im Verbund mit  
Treuhand Hannover GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Treuhand Hannover Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-

**Ihr Zeichen:**      **Ihre Nachricht vom:**      **Unser Zeichen:**  
Wm/Ta      10.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit erreichen unsere Mandanten zahlreiche Anschreiben von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung. Hierin werden unsere Mandanten aufgefordert, eine Verzichtserklärung betreffend die Einrede der Verjährung abzugeben, um eine fristwahrende Klage abzuwehren. Die Krankenkassen möchten unsere Mandanten zu einer Änderung ihrer Umsatzsteuerfestsetzungen bewegen. Auf diesem Wege sollen schlussendlich - aus Sicht der Krankenkassen - zu hoch abgeführte Umsatzsteuerbeträge von unseren Mandanten verlangt werden.

Anzumerken ist, dass mit der Unterzeichnung der Verzichtserklärung nicht unmittelbar eine Verpflichtung begründet wird. Sie wendet hingegen zunächst eine anderenfalls zur Fristwahrung seitens der Krankenkassen einzureichende Klage ab. Bei Erklärung des Verzichts bietet es sich an, die Erklärung auf die änderbaren Steuerfestsetzungen 2015 zu beschränken. In Zweifelsfällen sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden.

Eine Wirkung entfaltet die Erklärung sodann nur, wenn die Krankenkassen einen Anspruch aus der Änderung der Steuerfestsetzung geltend machen können.

Zu den Erfolgsaussichten auf eine Änderung der Steuerfestsetzung möchten wir uns wie folgt einlassen:

### **Berücksichtigung des Herstellerabschlags bei der Abrechnung von Rezepten gegenüber den Krankenkassen**

Die Abrechnung zwischen Apotheke und Krankenkasse erfolgt aufgrund der Regelungen des § 300 SGB V grundsätzlich auf elektronischem Wege. Hierfür bedienen die Apotheken sich in der Regel den Apothekenrechenzentren.

Die Modalitäten der Abrechnung regelt nach § 300 Abs. 3 SGB V die Arzneimittelabrechnungsvereinbarung.

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V regelt den Inhalt der Datensätze die technische Anlage 3 (TA 3).

In der TA 3, Abschnitt 12, Stand: 28.03.2019 wiederum sind die Anforderungen an die Apothekenabrechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer geregelt.

Laut Abschnitt 12.1.1 Rn. 4 sind in den Abrechnungen der Apotheken gegenüber den Krankenkassen die Rabatte nach § 130a SGB V wie die sonstigen Zahlungen von dritter Seite auszuweisen.

Ausweislich der Rechenregeln in Rn. 5 (aaO) wird der von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichtende Zahlbetrag wie folgt berechnet:

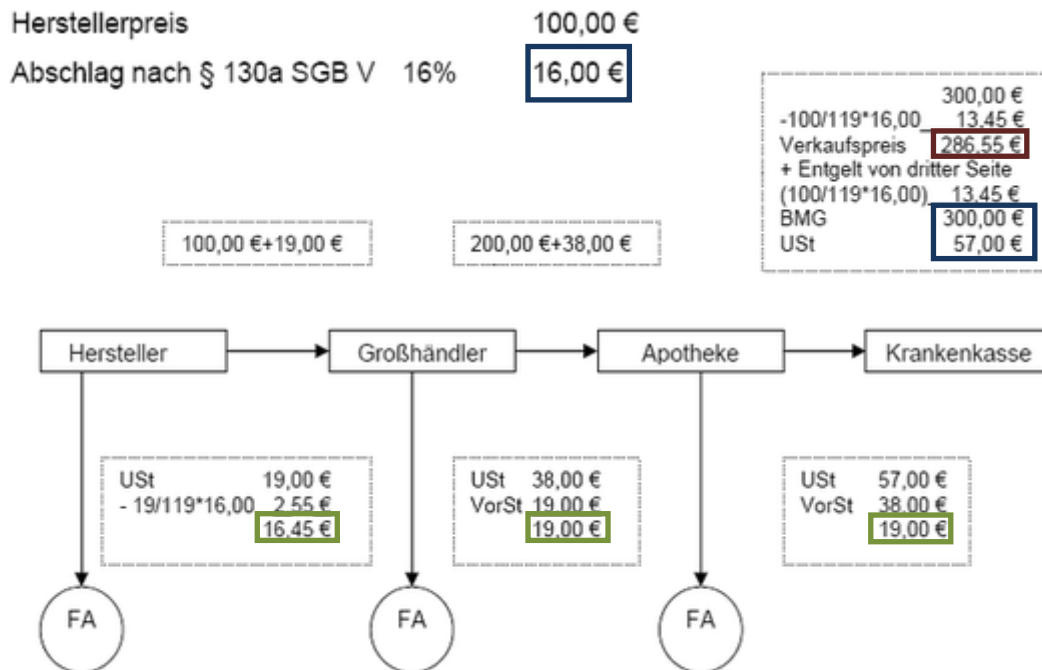
		<b>Anmerkungen</b>
	Steuerliches Netto	
+	Steuerbeträge	
=	Steuerliches brutto	ohne Abzug Herstellerabschlag
-	Zahlungen von dritter Seite	beinhaltet den Herstellerabschlag (brutto)

Im Ergebnis wird somit der um den Herstellerabschlag geminderte Bruttopreis zur Zahlung fällig. Gegenüber der Krankenkasse wird die aus eigenen Zahlungen wie auch aus Zahlungen von dritter Seite resultierende Umsatzsteuer offen ausgewiesen.

### **Umsatzsteuerliche Behandlung des Herstellerabschlags**

Die Verwaltung hat sich mit der Thematik Herstellerabschläge im Grundsatz bereits befasst. Gemäß A 10.3 Abs. 7 UStAE hält die Verwaltung eine Erhebung von Umsatzsteuer auf den Herstellerrabatt für unzutreffend. Sie löst dies durch eine Entlastung auf der Ebene des Herstellers unter Beibehaltung des Vorsteuerabzugs des Großhandels. In der logischen Folge ist die Entgeltminderung des Großhandels auf Ebene der Apotheke als Entgelt von dritter Seite zu behandeln, um die Neutralität der Umsatzsteuer zu gewährleisten.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat dies in einem Schreiben vom 13.08.2019 grafisch aufbereitet:



Nach Auffassung der Verwaltung sind die Krankenkassen mithin nicht mit der im Herstellerabschlag enthaltenen Umsatzsteuer belastet. Dies folgt zum einen daraus, dass die Gesamtsumme der abzuführenden Umsatzsteuer sich bei der von der Verwaltung präferierten Vorgehensweise auf **54,45 € (=16,45 € + 19,00 € + 19,00 €)** beläuft, zum anderen daraus, dass die Verwaltung hier einen Verkaufspreis von **286,55 €** (netto; somit 341 € brutto; mithin **357 € abzgl. 16 €** Herstellerabschlag) ausweist.

Übertragen auf Abschnitt 12.1.1 Rn.5 der TA 3 ergäbe sich hieraus folgende Berechnung:

	Steuerliches Netto	300,00 €
+	Steuerbeträge	57,00 €
=	Steuerliches brutto	357,00 €
-	Zahlungen von dritter Seite	16,00 €
=	Zahlbetrag	341,00 €

Die Krankenkassen tragen somit nicht die 2,55 € Umsatzsteuer. Diese ist vom Apotheker vielmehr aus der vom Hersteller erhaltenen Erstattung in Höhe von 16 € abzuführen, um keine Doppelentlastung auf Seiten des Herstellers einerseits und auf Seiten des Apothekers andererseits herbeizuführen.

### Aktuelle Forderungen der Krankenkassen

Verschiedene Krankenversicherungsträger bereiten derzeit eine Rückforderung von geleisteten Zahlungen gegenüber Apothekerinnen und Apothekern vor. Zur Begründung wird vorgetragen, dass von den Apotheken über die Rechenzentren zu hohe Umsatzsteuerbeträge gegenüber den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet wurden. Namentlich geht es um die Frage, ob es sich bei den von den pharmazeutischen Unternehmen an die Apotheken

geleisteten Entschädigungen für die Gewährung von Herstellerrabatten nach § 130a SGB V um ein die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöhendes Entgelt von dritter Seite handelt.

Zur Begründung wird auf ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13.03.2018 (AZ.: 15 K 832/15) verwiesen. Darüber hinaus beruft man sich auf Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs vom 20.12.2017 (Az.: C-462/16) sowie des Bundessozialgerichts vom 09.04.2019 (Az.: B 1 KR 5/19 R).

Zur Vergleichbarkeit der zur Begründung angeführten Urteile mit dem vorliegenden Sachverhalt:

#### **FG Münster 15 K 832/15**

Das Verfahren vor dem Finanzgericht Münster betraf einen Fall, in dem die beliefende Apotheke in den Niederlanden ansässig war, der die Leistungen beziehende Abnehmer mithin einen innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkte. Kläger war die Krankenkasse.

Das Gericht entschied, dass der Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb der Krankenkasse die dem Apotheker gewährte Entschädigung für die Gewährung des Herstellerabschlags nicht hinzuzurechnen sei.

#### **EuGH C-462/16**

Das Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof betraf eine Klage des Pharmaherstellers Böhlinger Ingelheim, welcher eine Minderung der Bemessungsgrundlage seiner Lieferung an den Großhandel um den im Nachgang an einen Träger der privaten Krankenversicherung gewährten Rabatt nach AMRabG begehrte.

Das Gericht entschied, dass Böhlinger Ingelheim die Umsatzsteuer auf der Grundlage des um den Rabatt nach AMRaBG geminderten Entgelts berechnen darf.

#### **BSG B1 KR 5/19 R**

Das Verfahren vor dem BSG betraf einen Fall, in dem eine Krankenkasse gegenüber einer Krankenhausapotheke Umsatzsteuerbeträge zurückforderte. Die Krankenkasse berief sich hierbei auf die Steuerfreiheit der Umsätze der Krankenhausapotheke aufgrund der Übertragbarkeit der Steuerfreiheit von Heilbehandlungsleistungen auf die Umsätze der Krankenhausapotheken.

Das Verfahren wurde vermutlich zur Begründung des Anspruchs auf Rückerstattung von Umsatzsteuer in Bezug genommen. Weitere Parallelen zur umsatzsteuerlichen Fragestellung sind nicht ersichtlich.

Weitere Erläuterungen wurden bis dato nicht vorgetragen.

---

**Stellungnahme:**

Aus unserer Sicht geht die Forderung der Krankenkassen fehl. Wie vorstehend ausgeführt, trägt die Krankenkasse die Umsatzsteuer auf den Herstellerabschlag nicht, ist mithin wirtschaftlich nicht belastet und kann mithin vom Apotheker keine Überzahlung herausverlangen. Hierin unterscheidet sich der zu beurteilende Fall von dem vom Finanzgericht Münster entschiedenen und nunmehr beim BFH anhängigen Fall.

Anders als von den Krankenkassen möglicherweise angenommen, findet grundsätzlich eine Entlastung der Herstellerabschläge um die Umsatzsteuer statt. Allerdings geschieht dies nicht auf Ebene der Apotheke, sondern – wie im Übrigen auch im Bereich der PKV – auf der Ebene des Herstellers.

Betrachtet man die Begründung im Verfahren EuGH C-462/16, in welchem eine Rabattgewährung eines Pharmaherstellers an einen Träger der privaten Krankenversicherung zu beurteilen war, ist festzustellen, dass sich der EuGH auf diese Praxis der Finanzverwaltung im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung berief, sie mithin wohl billigte.

Wenn jedoch bereits auf Ebene des Herstellers eine Entgeltminderung erfolgte, welche unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BFH wie auch des EuGH sowie der Auffassung der Finanzverwaltung zutreffend war, hätte eine abermalige Minderung der Bemessungsgrundlage eine Umsatzsteuer unterhalb von 19/119 der vom Endverbraucher aufgebrauchten Gegenleistung zur Folge, was nicht systemkonform wäre. Eine Entlastung des Apothekers unter Belastung des Herstellers zur Herstellung der Steuerneutralität wiederum widerspräche der Rechtsprechung von BFH und EuGH

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Treuhand Hannover GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
i. V.



Martin Weidemann  
Steuerberater



Carmen Brünig  
Steuerberater

IKK Südwest  
Berliner Promenade 1  
66111 Saarbrücken

**vorab per Fax: 0681 / 936 96 2209**

## **Erklärung des Verzichts auf Erhebung der Einrede der Verjährung**

Die

IK: Name der Apotheke: vertreten durch Herrn/Frau _____ Straße: Ort:
--

erklärt gegenüber der IKK Südwest, Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken hinsichtlich etwaiger Forderungen der IKK Südwest wegen überzahlter Umsatzsteuer aufgrund der ggf. nicht angemessenen Berücksichtigung der Rabatte der pharmazeutischen Unternehmer gem. § 130 a SGB V (sog. gesetzliche Herstellerabschläge) bei der Bestimmung der Umsatzsteuer auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Die vorliegende Verzichtserklärung gilt für Forderungen des Zeitraums 01.01.2015 bis 31.12.2015 und ergeht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Zahlung der geltend gemachten Forderungen – weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Apotheke verpflichtet sich, den oder die Umsatzsteuerbescheide ab dem Jahr 2015 mittels Einspruch nicht bestandskräftig werden zu lassen, soweit sie die nicht angemessene Berücksichtigung der Herstellerabschläge betreffen und die betreffenden Umsatzsteuerbescheide bei Unterzeichnung dieser Erklärung noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Nicht von der Verzichtserklärung erfasst werden Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bereits verjährt oder verwirkt waren oder hinsichtlich derer eine formell wie materiell unanfechtbare Steuerfestsetzung vorliegt.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)